OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-750919/9/BP/SW

Datum:
Linz, 7. Oktober 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Dr. Pree über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 29. Juli 2020, GZ: PAD/20/1268932/VW, mit dem angezeigte Versammlungen untersagt wurden, nach Aufhebung durch den Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. Juni 2021, GZ: E 3728/2020-14, im zweiten Rechtsgang

zu Recht:

Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 29. Juli 2020, GZ: PAD/20/1268932/VW, wurden die vom Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) angezeigten Versammlungen für den 29. Juli 2020, 30. Juli 2020 von 16:00-19:00 Uhr und für den 31. Juli 2020 von 15:00-16:30 Uhr untersagt (Spruchpunkt 1) und wurde die aufschiebende Wirkung einer allfälligen gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde ausgeschlossen (Spruchpunkt 2).
Begründend führte die belangte Behörde Folgendes aus:
„Sachverhalt
Mit E-Mail-Eingabe vom 20.07.2020 zeigten Sie der Behörde Versammlungen für 27.07.2020, 28.07.2020, 29.07.2020, 30.07.2020 jeweils von 16:00 bis 20:30 Uhr in Linz, C-Straße, Höhe Bushaltestelle C-Straße bzw. Höhe Landhauspark direkt gegenüber dem Landestheater auf der Fahrbahn und für 31.07.2020 von 15:00-16:30 Uhr in Linz, D__, vor dem Alten Rathaus, direkt auf der Fahrbahn zum Thema „autofreier Hauptplatz“ an.
Für den 23.07.2020 wurde von der Landespolizeidirektion Oberösterreich eine Besprechung anberaumt. Im Zuge dieser Besprechung wurde niederschriftlich vereinbart, dass alle Fahrzeuge, entsprechend der Verordnung des Magistrates Linz bzgl. des „autofreien Hauptplatzes“ (Probebetrieb), durchgelassen werden. Diese Verordnung des Magistrates Linz regelte die Ausnahmegenehmigung zum Durchfahren für Taxis, Radfahrerinnen, Busse, gewerblicher Lieferverkehr, Ladetätigkeiten, Anrainerinnen, Apothekennotdienst, Hotelgäste und Zufahrt zu den Behindertenparkplätze. Sie als Versammlungsleiter wurden dabei auch eindringlich darauf hingewiesen, die Versammlungszeit so kurz als möglich zu halten um auch gegenläufige Interessen so wenig als möglich zu beeinträchtigen.
Im Besonderen wurde Ihnen im Zuge dieser Besprechung mitgeteilt, dass jede einzelne Versammlung von der Behörde zu prüfen ist und sollten sich gem. Art. 11 Abs.2 EMRK Umstände ergeben, wird eine Untersagung der Folgeversammlungen durch die Behörde erfolgen.
Die angezeigte Versammlung ist als eine allgemein zugängliche Versammlung ohne Beschränkung auf geladene Gäste im Sinne des Versammlungsgesetzes anzusehen und unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.

[...]

Am 27.07.2020 und 28.07.2020 wurden von Ihnen die Versammlungen mit dem Thema „autofreier Hauptplatz“, wie angezeigt, in Linz, E__, gegenüber dem Landestheater, Höhe Bushaltestelle C-Straße abgehalten.
Im Zuge der Überwachung der Versammlungen wurde am 27.07.2020 festgestellt, dass ca. 30 Personen aktiv an der Kundgebung teilnahmen. Dabei wurde seitens der Behörde der Versammlungsleiter wiederholt darauf hingewiesen, dass der Sinn und Zweck der Versammlung erreicht wurde und die weiteren angemeldeten Versammlungen zurückziehen solle. Diese Aufforderungen wurden vom Versammlungsleiter mit dem

Hinweis abgelehnt, „dass ist eine Teamentscheidung, und die Versammlungen werden wie angemeldet abgehalten“. Am 28.07.2020 nahmen Anfangs 4 bis 6 Aktivisten an der Versammlung teil, wobei sich die Anzahl der Aktivisten nach etwa einer Stunde auf 10 bis 15 Aktivisten erhöhte. Seitens der polizeilichen Einsatzleitung wurde der Versammlungsleiter am 28.07.2020 während der Abhaltung der Versammlung mehrfach ersucht, diese zu beenden, da die Meinungskundgebung stattgefunden hat und die Bevölkerung keinerlei Interesse an dieser Kundgebung zeigte. Dies wurde vom Versammlungsleiter vehement mit dem Zitat, „wir ziehen das durch - die ganze Woche - da gibt es keine Änderungen“, abgelehnt. Fahrzeuglenker, deren beabsichtigter Weg über den F-Platz führen sollte, zeigten ihren Unmut durch Kopfschütteln. Durch diese Versammlungen entstanden zwar an beiden Tagen keine wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen im Stadtgebiet von Linz, doch darf hier nicht vergessen werden, dass die Änderung der Fahrtrouten, auf Grund der damit verbundenen längeren Fahrstrecke unnötig mehr Umweltbelastung verursacht wurde und Fahrzeuglenker auch längere Fahrzeiten zu ihren Zielen in Kauf nehmen mussten.
Mit diesem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht hatten Sie die Möglichkeit, Ihre Meinung zum „autofreien Hauptplatz“ kund zu tun und die Bevölkerung in entsprechender Weise darauf aufmerksam zu machen. Sie beabsichtigten entsprechend Ihrer Versammlungsanzeige jedoch an drei weiteren Tagen (29.07.2020, 30.07.2020 und 31.07.2020) das gleiche Thema („autofreier Hauptplatz“) durch Blockieren der C-Straße bzw. der Fahrbahn auf dem Hauptplatz, vor dem Alten Rathaus das Versammlungsrecht zu missbrauchen. Außerdem wird durch das konsequente Blockieren der Fahrbahnen durch die Aktivisten die Willensbildung der demokratisch gewählten und beruflich bestellten Organe unterlaufen, wobei dies den Gedanken einer demokratischen Gesellschaft widerspricht.

Die Landespolizeidirektion OÖ hat als zuständige Behörde bezüglich der Zulässigkeit beabsichtigter Versammlungen in einer Prognoseentscheidung folgendes sorgfältig abzuwägen:
Auf der einen Seite steht eben das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 12 StGG, Art. 11 EMRK) und auf der anderen Seite stehen öffentliche und private Interessen (Art. 11 Abs. 2 EMRK), beispielsweise die Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs, aber auch ein Umweltschutzinteresse, ebenso die Grundrechte anderer Personen, die Erwerbsfreiheit und das Recht auf Privatleben.
Bei der Landespolizeidirektion Oberösterreich, sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Abteilung, gingen ab Bekanntwerden der Versammlungen in der Öffentlichkeit, dies war medial am 23.07.2020, massive Beschwerden der Bevölkerung ein, da diese Personen große Bedenken haben, wie sie nun in die Arbeit oder nach Hause, kommen sollen.
Die Versammlungsfreiheit gewährleistet Personen sich gemeinsam im öffentlichen Raum zur Meinungskundgabe zu treffen, damit auch in der Öffentlichkeit eine Meinung kundzutun und Aufmerksamkeit zu erregen.
Eine Versammlung, die nicht mehr den Zweck der Meinungskundgebung erfüllt, sondern dieser Zweck mit jeder Wiederholung immer mehr ins Hintertreffen tritt, kollidiert mit den privaten und öffentlichen Interessen, d.h. dass der Blockadezweck deutlicher wird, und sich daher nicht mehr mit dem Versammlungsrecht deckt, sondern dadurch eine mehrfache Wiederholung eine unzulässige Blockade darstellt.
Eine einzelne Blockadeversammlung, um seine Meinung zu äußern, ist völlig zulässig. Doch sobald dies über einen längeren Zeitraum (mehrere Tage) passiert, scheint es den

Versammelten nicht mehr vorrangig darum zu gehen, ihre Meinung kundzutun und eine breite Masse zu informieren, sondern provokant die Abläufe einer demokratischen Gesellschaft zu stören.
Eine wiederkehrende Sperre diene daher nicht mehr der Meinungsbekundung und ist somit auch vom Versammlungsrecht nicht mehr gedeckt. Außerdem werden dadurch auch nichtunbeachtliche Kosten beim Staat verursacht, da von der Behörde (Polizei) in Verkehrs-, sicherheitspolizeilicher und versammlungsrechtlicher Hinsicht Sicherheitsmaßnahmen erforderlich sind.
Am 29.07.2020 um 07:30 Uhr wurde versucht, den Versammlungsleiter, A__, fernmündlich zu erreichen um ihm mitzuteilen, dass die Versammlungen in der angezeigten Form in Verbindung mit der Straßenblockade am 27. und 28.07.2020 so vom Versammlungsgesetz nicht mehr gedeckt sind und er daher die Folgeversammlungen für 29. bis 31.07.2020 zurückziehen solle bzw. diese so abändern solle, dass dadurch keine Straßensperren mehr entstehen (z.B. Abhalten im angrenzenden Landhauspark), da diese sonst von der zuständigen Behörde (Landespolizeidirektion OÖ) untersagt werden müssen.
Der Versammlungsanzeiger, Andreas Schütz, kontaktierte am 29.07.2020 um 07:57 Uhr fernmündlich die hiesige Behörde, wobei ihm die oa. Vorgangsweise mitgeteilt wurde. Er lehnte jegliche Abänderung oder Zurückziehung der angezeigten Versammlungen ab, weshalb er vom Leiter der Versammlungsbehörde darauf hingewiesen wurde, dass in diesem Fall die weiteren Versammlungen behördlich untersagt werden.
Bei einer sorgfältigen Abwägung der Interessen aller Beteiligen (Aktivisten, Anrainer, Straßenbenützer und Gewerbetreibender) kam die Landespolizeidirektion Oberösterreich-sicherheits- und verwaltungspolizeiliche Abteilung- als zuständige Behörde auf Grund des oben ausführlich angeführten Sachverhaltes zu der Auffassung, dass die Interessen der Öffentlichkeit höher wiegen. Es steht daher fest, dass es sich bei den angezeigten Versammlungen für 29.07.2020, 30.07.2020 und 31.07.2020 um eine reine Provokation durch Aktivisten handelt und so das Versammlungsrecht in unzulässiger Weise missbraucht wird.
Im Hinblick auf § 11 Abs. 2 EMRK war die Untersagung der Versammlungen für 29.07.2020, 30.07.2020 und 31.07.2020, wie angezeigt zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich.
Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Bescheid ist auszuschließen, da ansonsten die Gefahr der Vereitelung des durch die Untersagung beabsichtigten Zwecks besteht."

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Bf mit Schreiben vom 26. August 2020 rechtzeitig Beschwerde.
Begründend führte der Bf im Wesentlichen aus, dass die belangte Behörde im angefochtenen Bescheid unter anderem ausführe, dass sie dem Bf nach der ersten Kundgebung mitgeteilt habe, dass der „Sinn und Zweck der Versammlung erreicht wurde und die weiteren angemeldeten Versammlungen" daher zurückgezogen werden sollten. Des Weiteren werde festgehalten, dass „die Bevölkerung keinerlei Interesse an dieser Kundgebung" gezeigt habe. Eine wiederkehrende Sperre diene nicht mehr der Meinungsbekundung und sei nicht vom Versammlungsrecht gedeckt. Diese Begründungen für die Untersagung der weiteren Kundgebungen seien nicht vom VersG gedeckt. Die im Bescheid ausgesprochene Untersagung der angezeigten Kundgebungen erfolge daher zu Unrecht.

I.3. Mit Schreiben vom 27. August 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

I.4. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 11. September 2020, GZ: LVwG-750919/3/BP/BD, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.
Begründend führte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Wesentlichen Folgendes aus:
„Im Rahmen der gebotenen Prognoseentscheidung ist davon auszugehen, dass die mehrtägige und mehrstündige Blockade der Zufahrt bzw. Durchfahrt zum und über den G-Platz die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs stark spürbar beeinträchtigt haben würde. Dies gilt sowohl für den intendierten Versammlungsort im Bereich der C-Straße als auch für die Kundgebung am F-Platz selbst. Die Beeinträchtigung ist – der belangten Behörde folgend – hier vor allem in der unverhältnismäßig langen Dauer zu sehen, deren Ausmaß eine beinahe einwöchige Sperre der Zu- und Durchfahrt zu verkehrsintensiven Tageszeiten provoziert haben würde. Für den moderaten Zugang der belangten Behörde spricht der Umstand, dass an zwei Tagen die Versammlung, die im Übrigen auf nur geringes Interesse bei Aktivisten (weit weniger als die angemeldeten 30 Personen) stieß, dafür aber die offensichtlich intendierte Verkehrsblockade zur Entfaltung brachte, durchgeführt werden konnte. Dass es den Veranstaltern weniger um das verfassungsmäßig gewährleistete Grundrecht der Meinungsäußerung und der Versammlungsfreiheit ging, als um die effektive Verkehrsbehinderung, zeigt sich daran, dass die Abhaltung der Versammlung auf öffentlichen Flächen, die im absoluten Nahebereich gelegen, zwar der Publizität zugänglich gewesen wären, wie etwa der Landhauspark oder auch der Fußgängern vorbehaltene Teil des Hauptplatzes, als Versammlungsorte abgelehnt wurden, obwohl diese mehr als ausreichend gewesen wären, um die doch eher spärliche (erwartete) Teilnehmerzahl aufzunehmen. Es ging hier weniger um eine Meinungsäußerung, in Form des Wunsches nach einem autofreien Hauptplatz, sondern um die Defactoerzwingung dieser Meinung entgegen den herrschenden verkehrsrechtlichen Bedingungen.

Diesbezüglich erscheint der Eingriff in die Meinungsfreiheit im Sinn des Art. 11 Abs. 2 EMRK grundsätzlich als zwingend erforderlich.

Weiters ist in Art. 11 Abs. 2 der Schutz der Interessen Dritter verankert. Die dauerhafte Blockade von innerstädtischen Verkehrsverbindungen ist fraglos dazu geeignet, um in Rechte und Interessen Dritter einzugreifen, nämlich der Verkehrsteilnehmer, die zur zeitintensiven Benutzung von Ausweichrouten gezwungen werden; nicht zuletzt bedeutet dies auch eine unverhältnismäßige Umweltbelastung. Auch aus diesem Grund ist – im Hinblick auf die intendierte Dauer und Häufigkeit der Kundgebungen ein behördlicher Eingriff im Sinn des Art. 11 Abs. 2 als grundsätzlich zulässig zu erachten.

Eine Untersagung muss jedoch auch einer Verhältnismäßigkeitsprüfung Stand halten.

Zum einen geht es im Rahmen dieser Interessensabwägung um das Interesse seine Meinung nach einem autofreien Hauptplatz zu äußern; zum anderen muss wiederholt darauf hingewiesen werden, dass die Meinungsäußerung per se, angesichts der Häufigkeit und Dauer der Kundgebungen, in den Hintergrund tritt, da klar ersichtlich die Zeit und Örtlichkeit so gewählt waren, dass das Ziel des autofreien Hauptplatzes durch die Versammlungen selbst schon realisiert und erzwungen werden sollte. Dies aber lässt nicht nur erhebliche Zweifel am Charakter der „Versammlungen“ als solche im Sinn des Art. 11 Abs. 1 EMRK liegend aufsteigen, sondern stärkt auch die Bedeutung der oben angeführten Interessen am Schutz der öffentlichen Ordnung.

Im Erkenntnis VfSlg 19.852/2014 hatte der Verfassungsgerichtshof auf eine Verletzung der Versammlungsfreiheit durch Untersagung der Versammlung „Autofreier Tag 2011“ auf der Wiener Ringstraße erkannt und die Prognose über die zu erwartenden Verkehrsbeeinträchtigungen für die Untersagung als nicht ausreichend erachtet.

Im Unterschied zum dort zu beurteilenden Sachverhalt handelt es sich gegenständlich nicht um eine konzentrierte Meinungsäußerung im Rahmen einer Versammlung, sondern um eine zeitlich völlig unverhältnismäßige Durchsetzung de facto eines verkehrspolitischen Ziels.

Nicht die Versammlungen per se oder deren Ziel, sondern die Wahl deren zeitlichen Ausmaßes und Örtlichkeit sind im Ergebnis dafür ausschlaggebend, dass im Rahmen der Interessensabwägung keine Unverhältnismäßigkeit des Eingriffs erkannt werden kann. Eine Modifikation des Antrags von Seiten der Behörden war rechtlich nicht zulässig. Eine Abänderung durch den Bf wurde von ihm abgelehnt.

Im Ergebnis überwiegen die im Art. 11 Abs. 2 EMRK genannten Interessen das Interesse an der mehrtägigen Abhaltung der angezeigten Versammlungen in Form einer Blockade der Zu- und Durchfahrt zum und über den Hauptplatz der Landeshauptstadt Linz.

Ein gegenüber der Untersagung gelinderes Mittel zum Schutz der genannten Rechtsgüter kam - wie oben dargestellt - nicht in Betracht, zumal der Bf nicht bereit war, entsprechenden Vorschlägen näherzutreten.“

I.5. Aufgrund der dagegen erhobenen Beschwerde des Bf hob der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 17. Juni 2021, GZ: E 3728/2020-14, das angefochtene Erkenntnis auf. Der Bf ist durch das angefochtene Erkenntnis im verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Versammlungsfreiheit verletzt worden.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt und die Beschwerde. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde abgesehen, weil anhand der Aktenlage erkennbar war, dass es durch die mündliche Erörterung zu keiner weiteren Klärung der Rechtssache käme. Dies steht weder mit Art 6 EMRK noch mit Art 47 GRC im Widerspruch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von dem unter Punkt I.1. dieses Erkenntnisses – im Wesentlichen unwidersprochenen – relevanten Sachverhalt aus.

II.2. Im vorliegenden Fall war die Sach- und Beweislage aus dem vorgelegten Akt klar ersichtlich und nachvollziehbar.

III. Rechtsgrundlagen:

III.1. Die Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), BGBl 210/1958 idF BGBl III 30/1998, lautet auszugsweise:

„Artikel 11 – Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

(1) Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen, einschließlich des Rechts, zum Schutze ihrer Interessen Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten.

(2) Die Ausübung dieser Rechte darf keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen und öffentlichen Sicherheit, der Aufrechterhaltung der Ordnung und der Verbrechensverhütung, des Schutzes der Gesundheit und der Moral oder des Schutzes der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieser Artikel verbietet nicht, daß die Ausübung dieser Rechte durch Mitglieder der Streitkräfte, der Polizei oder der Staatsverwaltung gesetzlichen Einschränkungen unterworfen wird.“

III.2. Das Versammlungsgesetz 1953 (VersG), BGBl 98/1953 (WV) idF BGBl I 63/2017, lautet auszugsweise:

„§ 6. (1) Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, sind von der Behörde zu untersagen.

(2) Eine Versammlung, die der politischen Tätigkeit von Drittstaatsangehörigen dient und den anerkannten internationalen Rechtgrundsätzen und Gepflogenheiten oder den völkerrechtlichen Verpflichtungen, den demokratischen Grundwerten oder außenpolitischen Interessen der Republik Österreich zuwiderläuft, kann untersagt werden.“

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

IV.1. Ein Eingriff in das durch Art 11 EMRK verfassungsgesetzlich garantierte – unter Gesetzesvorbehalt stehende – Recht ist dann verfassungswidrig, wenn die ihn verfügende Entscheidung ohne Rechtsgrundlage ergangen ist, auf einer dem Art 11 EMRK widersprechenden Rechtsvorschrift beruht oder wenn bei Erlassung der Entscheidung eine verfassungsrechtlich unbedenkliche Rechtsgrundlage in denkunmöglicher Weise angewendet wurde; ein solcher Fall liegt vor, wenn die Entscheidung mit einem so schweren Fehler belastet ist, dass dieser mit Gesetzlosigkeit auf eine Stufe zu stellen wäre, oder wenn der angewendeten Rechtsvorschrift fälschlicherweise ein verfassungswidriger, insbesondere ein dem Art 11 Abs 1 EMRK widersprechender und durch Art 11 Abs 2 EMRK nicht gedeckter Inhalt unterstellt wurde (vgl zuletzt VfSlg 19.818/2013 mwN zur Rechtsprechung zu Art 8 EMRK).

Gemäß § 6 VersG sind Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde (§ 16 leg cit) - bescheidmäßig - zu untersagen. Die Behörde ist hiezu jedoch nur dann ermächtigt, wenn dies aus einem der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Gründe notwendig ist. Die Behörde hat, wenn sie eine Untersagung der Versammlung in Betracht zieht, die Interessen des Veranstalters an der Abhaltung der Versammlung in der geplanten Form gegen die in Art 11 Abs 2 EMRK aufgezählten öffentlichen Interessen am Unterbleiben der Versammlung abzuwägen (vgl zB VfSlg 10.443/1985, 12.257/1990).

Die Frage, ob die Voraussetzungen für eine Untersagung der Versammlung vorliegen, ist in einer sogenannten „Prognoseentscheidung“ zu beantworten. Die Behörde hat nämlich auf Grund konkret festgestellter, objektiv erfassbarer Umstände zu prognostizieren, ob und weshalb bei Abhaltung der Versammlung etwa die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet werden (vgl zB VfSlg 5087/1965 und 16.054/2000).

Dass diese Verpflichtung des Staates nach Lage des Falles nach der gemäß Art 11 Abs 2 EMRK verpflichtend vorgesehenen Durchführung der Interessensabwägung auch zur Untersagung einer Versammlung bzw. Kundgebung führen kann, steht ebenfalls außer Streit. Bei widerstreitenden Interessen haben die zuständigen Behörden eine Interessensabwägung verpflichtend durchzuführen.

Bei der von der Behörde zu treffenden Prognoseentscheidung kommt es nicht nur auf die Absichten des Veranstalters, sondern auch auf die realistische und nachvollziehbare Einschätzung des zu erwartenden Geschehnisablaufes an.

Wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in seinem Erkenntnis im Fall Öllinger und in darauf folgenden Entscheidungen (vgl zB EGMR 4.12.2014, Fall

Navalnyy ua, Appl 76.204/11) hervorgehoben hat, sind bei der Untersagung von Versammlungen zudem auch sämtliche Aspekte des Einzelfalles zu prüfen. Dann und nur dann kann die Untersagung gerechtfertigt sein.

§ 6 VersG sieht vor, dass Versammlungen, deren Zweck den Strafgesetzen zuwiderläuft oder deren Abhaltung die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl gefährdet, von der Behörde zu untersagen sind. Für die Auflösung der Versammlung selbst und mehr noch für eine auf § 6 VersG gestützte Untersagung im Vorfeld des Stattfindens einer Versammlung ist (ebenso wie bei der Frage, ob eine Versammlung iSd Art 11 EMRK vorliegt) eine strengere Kontrolle geboten. Diese Maßnahmen beinträchtigen die Freiheit der Versammlung in besonders gravierender Weise und berühren den Kernbereich des Grundrechts. Sie sind daher nur zulässig, wenn sie zur Erreichung der in Art 11 Abs 2 EMRK genannten Ziele zwingend notwendig sind, sodass die Untersagung einer Versammlung stets nur ultima ratio sein kann (vgl VfSlg 19.741/2013; VfGH 4.3.2014, B 1008/2013).

IV.2. Zeitlich aufeinanderfolgende Versammlungen, die jeweils für den gleichen Versammlungsort angezeigt werden und im Ergebnis am Versammlungsort für diese Zeiträume eine Blockade entfalten, sind ungeachtet dessen auch am Maßstab des verfassungsrechtlich gewährleisteten Versammlungsrechts zu beurteilen (vgl VfSlg 20.275/2018; VfGH 9.3.2021, V 433/2020). Insofern ist es im Zuge der Beurteilung zwar bei einer Gesamtbetrachtung naheliegend, die „Gesamtaktion“ zu betrachten, jedoch ist bei der Beurteilung der Anzeige dennoch die jeweilige Versammlung, also hier jene vom 29., 30. und 31. Juli 2020, gesondert zu beurteilen.

IV.3. Im Linzer Stadtgebiet ist es durch die zuvor durchgeführten Versammlungen (am 27. und 28. Juli 2020) zu keinen wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen gekommen. Auch wurde mit den Veranstaltern der Versammlungen die Vereinbarung getroffen, die Durchfahrt und Zufahrt bestimmter Fahrzeuge zu ermöglichen.

Dass im Ergebnis für den Zeitraum der Versammlungen (16 Uhr bis 19 Uhr bzw 15 Uhr bis 16.30 Uhr) der Durchzugsverkehr eine andere Route wählen würde müssen, rechtfertigt für sich alleine betrachtet nicht automatisch die Untersagung einer Versammlung, gilt es doch stets, das Interesse an der Abhaltung der Versammlung gegenüber Interessen Dritter abzuwägen.

Wie der Verfassungsgerichtshof zuletzt in seiner Entscheidung zu E 4552/2019 vom 8. Oktober 2020 – im Übrigen unter Hinweis auf VfSlg 12.155/1989 sowie 19.962/2015 – festgestellt hat, ist eine Untersagung dann geboten, wenn durch die Abhaltung der Versammlung eine „zu befürchtende unvermeidbare, weiträumige, lange währende, extreme Störung des Straßenverkehrs gravierende

Belästigungen und auch sicherheitsgefährdende Beeinträchtigungen zahlreicher unbeteiligter Personen erwarten ließe.“

Durch die Versammlungen am 27. und 28. Juli 2020 entstanden an beiden Tagen keine wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen im Stadtgebiet von Linz. Selbst wenn es zutreffen mag, dass die Änderung der Fahrtrouten, auf Grund der damit verbundenen längeren Fahrstrecke unnötig mehr Umweltbelastung verursacht wurde und Fahrzeuglenker auch längere Fahrzeiten zu ihren Zielen in Kauf nehmen mussten, ist eine Abwägung von Interessen vorzunehmen.

Zumal durch die Versammlungen am 27. und 28. Juli 2020 an beiden Tagen keine wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen im Stadtgebiet von Linz entstanden sind, legt eine darauf aufbauende Prognoseentscheidung den Schluss nahe, dass auch an den folgenden Tagen keine wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen im Stadtgebiet von Linz entstanden haben würden.

Im vorliegenden Fall überwiegen sohin die Interessen des Art 11 Abs 2 EMRK beispielsweise der Schutz der Interessen Dritter, insbesondere dass es zu keinen wesentlichen Verkehrsbeeinträchtigungen – etwa mit der Folge einer erzwungenen zeitintensiven, weiträumigen Benutzung von Ausweichrouten – kommt, nicht das Interesse an der Abhaltung der angezeigten Versammlungen.

IV.4. Abgesehen davon, würde eine Verweisung auf die Möglichkeit der Abhaltung der Versammlung auf nahe gelegene, weniger verkehrsintensive öffentliche Flächen (etwa im angrenzenden Landhauspark), im vorliegenden Fall die symbolische Bedeutung des Versammlungsortes verkennen (vgl VfGH 8.10.2020, E 4552/2019 mit Verweis auf EGMR 22.5.2018, Fall *United Civil Aviation Trade Union und Csorba,* Appl 27.585/13).

V.1. Im Ergebnis bedeutet dies, dass der vorgenommene Eingriff in die Versammlungsfreiheit im Sinn des Art 11 Abs 2 EMRK als nicht rechtmäßig erachtet wird, weshalb der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1 des angefochtenen Bescheides stattzugeben und der angefochtene Bescheid aufzuheben war.

Die unter Spruchpunkt 2 des angefochtenen Bescheides verfügte Aberkennung der aufschiebenden Wirkung wurde in der Beschwerde nicht thematisiert. Mit Verweis auf die Ausführungen der belangten Behörde ist festzuhalten, dass auch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Veranlassung sah, diesen Punkt zu problematisieren.

V.2. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt: Die behördliche Untersagung sowie die Auflösung einer Versammlung sind, so wie die Beurteilung der Frage, ob eine Versammlung überhaupt unter den Versammlungsbegriff subsumiert werden

kann, Entscheidungen, die den Kernbereich der Versammlungsfreiheit betreffen (vgl etwa VfSlg 19.961/2015). Eine Entscheidung darüber obliegt dem eine strenge Kontrolle anhand der einfachgesetzlichen Bestimmungen vornehmenden Verfassungsgerichtshof. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtshofes ist somit nicht gegeben (vgl etwa VwGH 27.2.2018, Ra 2017/01/0105), weshalb sich auch der ansonsten gemäß § 25a Abs 1 VwGG notwendige Abspruch über die Zulässigkeit einer Revision erübrigt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde muss durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Pree